

nung zu organisieren. Die Generaldirektoren der WB haben vor Bestätigung des Perspektiv- bzw. Jahresvolkswirtschaftsplanes vor den Leitern der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates über Probleme der materiellen Bilanzen, und ihrer Klärung Rechenschaft abzulegen. Im Verlaufe der Plandurchführung sind diese Bilanzprobleme in die Rechenschaftslegungen einzubeziehen.

(2) Die WB ist als Bilanz- und Lenkungsorgan für die Deckung des technisch und ökonomisch begründeten Bedarfs mit Erzeugnissen des Zweiges aus Produktion und Import auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne verantwortlich. Diese Verantwortung erstreckt sich auf der Grundlage der Bestimmung des § 2 Abs. 6 auch auf die Planung und Leitung von materiellen Beziehungen für Erzeugnisse des Zweiges, die nicht im Bilanzverzeichnis für den Perspektiv- bzw. Jahresvolkswirtschaftsplan enthalten sind. Die WB haben als Bestandteil der Leitung der Industriezweige ihre Bilanzierungstätigkeit durch Aufbau eines Systems der Bedarfs- und Marktforschung qualitativ zu verbessern.

(3) Die WB haben in Durchführung ihrer Bilanzverantwortlichkeit zweig- und ergebnisbedingte Festlegungen zur Vorbereitung und Durchführung rationaler Absatz- und Versorgungsbeziehungen zu treffen. Diese Festlegungen sollen in Koordinierungsvereinbarungen mit anderen WB, Wirtschaftsräten der Bezirke und ihnen gleichgestellten Organen getroffen werden. Weitere Festlegungen zur Vorbereitung und Durchführung rationaler Absatz- und Versorgungsbeziehungen, die einer zentralen Regelung bedürfen, werden als Bestimmungen über die Planung, Leitung und Organisation von Kooperationsbeziehungen für Erzeugnisse des jeweiligen Wirtschaftsbereiches durch die übergeordneten Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates herausgegeben.

(4) Die WB sind auf dem Gebiet der materiellen Bilanzierung im Rahmen der **Perspektivplanung** verantwortlich für die

1. Ermittlung des perspektivischen Bedarfs auf der Grundlage von technisch und ökonomisch begründeten Normen und Kennziffern und aktive Einflußnahme auf das bedarfsgerechte Aufkommen aus allen Verantwortungsbereichen bei den Produktions- und Importabstimmungen mit anderen WB, Wirtschaftsräten der Bezirke und ihnen gleichgestellten Organen sowie Mitarbeit bei der Ausarbeitung von materiellen Orientierungsziffern des Perspektivplanes;
2. Ausarbeitung der materiellen Bilanzen gemäß den Festlegungen im Bilanzverzeichnis für den Perspektivplan. Diese Bilanzen sind mit den WB, Wirtschaftsräten der Bezirke und ihnen gleichgestellten Organen abzustimmen und zu koordinieren;
3. Klärung von Problemen in den materiellen Bilanzen bei der Ausarbeitung des Perspektivplanes. Dazu sind erforderliche Entscheidungen zu treffen bzw. herbeizuführen;
4. Übergabe der in weiteren materiellen Bilanzen des Perspektivplanes festgelegten Aufgaben nach Bestätigung des Perspektivplanes an andere WB, Wirtschaftsräte der Bezirke und ihnen gleichgestellte Organe.

5. kontinuierliche Durcharbeitung und Präzisierung der materiellen Bilanzen des Perspektivplanes in enger Zusammenarbeit mit anderen WB, Wirtschaftsräten der Bezirke und ihnen gleichgestellten Organen.

(5) Die WB sind als Bilanz- und Lenkungsorgane im Rahmen der **Jahresplanung** verantwortlich für:

1. Mitarbeit bei der Ausarbeitung, Präzisierung und Bilanzierung der materiellen Orientierungsziffern bzw. Kennziffern des Perspektivplanes für den Jahresabschnitt unter Einbeziehung der bei der Durchführung der materiellen Bilanzen gewonnenen Erkenntnisse sowie Herausgabe weiterer präzisierter Orientierungsziffern an andere WB, Wirtschaftsräte der Bezirke und ihnen gleichgestellte Organe;
2. Ausarbeitung der Entwürfe der materiellen Bilanzen gemäß Bilanzverzeichnis für den Jahresvolkswirtschaftsplan sowie Abstimmung und Koordinierung dieser Entwürfe mit anderen WB, Wirtschaftsräten der Bezirke und ihnen gleichgestellten Organen;
3. Herstellung der erforderlichen Proportionen zwischen technisch und ökonomisch begründetem Bedarf und Aufkommen auf der Grundlage von Normen und Kennziffern. Kann keine Klärung und Entscheidung nach erfolgter Abstimmung mit anderen WB, Wirtschaftsräten der Bezirke und ihnen gleichgestellten Organen in eigener Verantwortung herbeigeführt werden, sind entscheidungsreife Vorschläge nach der Bestimmung des Abs. 1 vorzulegen;
4. Übergabe der bestätigten Planaufgaben für das Aufkommen und die Verwendung der materiellen Fonds aus den materiellen Bilanzen, für die sie als Bilanzorgan verantwortlich sind, an andere WB, Wirtschaftsräte der Bezirke und ihnen gleichgestellte Organe;
5. Bestätigung von Sortiments- und Ergänzungsbilanzen gegenüber nachgeordneten Leitbetrieben; Übergabe der bestätigten materiellen Bilanzen an die Leitbetriebe, General- und Hauptauftragnehmer, sofern diese als Lenkungsorgane auftreten;
6. Durchsetzung der in den materiellen Bilanzen festgelegten Aufgaben unter Anwendung von Koordinierungsvereinbarungen und Wirtschaftsverträgen zur Herstellung ökonomischer Absatz- und Versorgungsbeziehungen. Soweit erforderlich, sind zur Durchsetzung der materiellen Bilanzen zweckmäßige Lenkungsformen, z. B. Lieferpläne, anzuwenden. Die Lieferpläne sind auf der Grundlage der bestätigten materiellen Bilanzen auszuarbeiten, mit anderen WB, Wirtschaftsräten der Bezirke und ihnen gleichgestellten Organen abzustimmen und danach herauszugeben. In diesen Lieferplänen müssen die Festlegungen der Export-Abstimmungsprotokolle berücksichtigt werden. Ist das nicht der Fall, bleibt die materielle Verantwortlichkeit, die sich aus den Festlegungen in den Abstimmungsprotokollen ergibt, bestehen;